



### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der**

## **2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Einschränkung und Beschränkung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Betriebs von Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbissen und Mensen und dergleichen, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 24.03.2020**

- 1. Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Einschränkung und Beschränkung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Betriebs von Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbissen und Mensen und dergleichen, angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg vom 24.03.2020 wird widerrufen.**
2. Es wird auf die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 (veröffentlicht am 03.04.2020) verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Der Widerruf tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

### **Begründung**

Der Landkreis Cloppenburg hat am 24.03.2020 die o. g. Allgemeinverfügung erlassen. Inzwischen wurde seitens des Landes Niedersachsen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen, welche widersprechende und inhaltsgleiche Regelungen der Städte und Gemeinden ersetzt. Weitergehende Regelungen der Städte und Gemeinden bleiben jedoch bestehen. Im Rahmen der Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg wurden keine

weitergehenden Regelungen getroffen. Im Interesse einer verständlichen und eindeutigen Rechtslage wird die Allgemeinverfügung deshalb aufgehoben. Der Widerruf ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wird gemäß § 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die unter Ziffer 1 bezeichnete Allgemeinverfügung widerrufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Cloppenburg, den 03.04.2020

Johann Wimberg

Landrat